

Folter keine dominierende Rolle gespielt hat, wird von H. ebenfalls nicht verschwiegen. Trotz oder wegen der Diskrepanzen zwischen modernen und ma. Bürger- oder Menschenrechten sind die Ausführungen H.s durchaus bedenkenswert.

Heinz Thomas

J. Devisse, *Essai sur l'histoire d'une expression qui a fait fortune: Consilium et auxilium* au IX^e siècle, *Le moyen âge* 74 (1968) S. 179—205, versucht nachzuweisen, daß der Ausdruck „mit Rat und Tat“, der später oft gebraucht wurde, um die Pflichten eines Vasallen gegenüber seinem Herrn zu beschreiben, von Hinkmar von Reims stammt. Der Ausdruck sei zum ersten Mal auf der Reichsversammlung zu Coulaines (843) gebraucht worden; allerdings war Hinkmar nach seinem eigenen Zeugnis (das der Vf. S. 192 Anm. 55 auch selbst zitiert) auf dieser Synode gar nicht zugegen. Die Formulierung, die zwischen 859 und 867 allein in von Hinkmar verfaßten Schriftstücken sich findet (der Vf. gibt auf S. 194 f. ein Verzeichnis aller Stellen mit *consilium* und *auxilium* in Hinkmars Werk), ist nach D. aus dem Vokabular des Kirchenrechts übernommen. In den als Beleg für diese Ansicht angeführten Stellen aus Konzilskanones der Dionysio-Hadriana (197 f.) kommt aber immer nur *consilium* allein, ohne Verbindung mit einem anderen Begriff, vor. W. H.

Antonio Marongiu, *Medieval Parliaments. A Comparative Study*. Translated and adapted by S. J. Woolf With a Foreword by Helen M. Cam, London 1968, Eyre u. Spottiswoode, 306 S., — ist die englische Übersetzung der 1962 in revidierter Fassung neu aufgelegten, zuerst 1949 erschienenen gehaltvollen und grundlegenden Studie des Vf. über die Entwicklung des Parlamentarismus in Europa, mit dem Schwerpunkt auf Italien (s. DA 10, 184). Obwohl vom Vf. „a few minor revisions“ vorgenommen und das Werk um eine 32 Seiten umfassende Bibliographie bereichert worden ist, ersetzt die englische Version in keiner Weise die zugrunde liegende italienische Ausgabe, denn in der Übersetzung sind nicht nur die speziell Italien gewidmeten Textabschnitte radikal gekürzt, sondern überhaupt alle gelehrten Auseinandersetzungen des Vf. amputiert, vor allem aber die Anmerkungen so drastisch reduziert worden, daß das für die Problematik ursprünglich maßgebende Werk in dieser Übertragung wissenschaftlich praktisch nicht zu gebrauchen ist. Im Kapitel 2 S. 34 ff., das der berühmten *Maxime Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet* gewidmet ist, erfährt man z. B. nicht einmal den Fundort im Kodex Justinians (V, 59, 5), in dem zuerst diese Formel geprägt wurde, ganz abgesehen davon, daß auch hier die in der italienischen Ausgabe reichlich angeführte Literatur, ja selbst die Quellenbelege so gut wie vollständig unter den Tisch fallen. Den englischen Studenten „der Geschichte des Parlaments“ (für die diese Übersetzung gedacht ist) wird damit unterstellt, sie seien an diesen Dingen nicht interessiert. A. P.

Giovanni Tabacco, *L'allocalità del potere nel medioevo*, *Studi medievali* 3^a serie 11 (1970) S. 565—615, untersucht Bezeichnungen für Besitz und Rechte und deren Veräußerung (*proprietas, feodum, ius beneficiarium, donare, transfundere* u. ä.) an Hand von Quellen vornehmlich des 12. Jh. G. S.

Louis Carlen, *Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Hg. von Nikolaus Grass, 7 = Veröff. der Universität Innsbruck 64), Innsbruck 1970, im Kommissionsverlag der Österreichischen